

GZ: LVwG 41.1-2572/2014-14

Ggst.:

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Gödl über die
Beschwerde

gegen den Bescheid des
Landeshauptmannes von Steiermark vom 28.08.2013, GZ: ABT13-05.00-7/2012-41,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG)
wird der Beschwerde **stattgegeben** und der bekämpfte Bescheid **behoben**.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im
Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach
Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung, Sachverhalt:

Mit dem im Spruch genannten Bescheid hat der Landeshauptmann von Steiermark den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführer auf Erlassung von umfassenden verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub in Graz als unzulässig zurückgewiesen.

In der Begründung wird ausgeführt, die Antragsteller hätten keinen Rechtsanspruch auf Erlassung von Feinstaubmaßnahmen nach den Bestimmungen des § 9a Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), da die österreichische Rechtsordnung auf Grund der Gewaltenteilung kein subjektives Recht auf Erlassung einer Verordnung einräume. Zudem seien die bisherigen Maßnahmen des Landeshauptmannes von Steiermark zur Verbesserung der Luftqualität insofern erfolgreich, als eine kontinuierliche Reduktion der Schadstoffbelastung nachweisbar sei und die Überschreitung von Grenzwerten nur mehr an einigen wenigen Maßstellen feststellbar gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes richtet sich die vorliegende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass auf Grund des EuGH-Urteils zur Rechtsache C-237/07 eine subjektiv einklagbare Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestehe, die Gefahr der Überschreitung von Grenzwerten, wie sie in der Luftqualitäts-Richtlinie festgelegt wurden, auf ein Minimum zu reduzieren und schrittweise die Einhaltung der Grenzwerte zu garantieren.

Das zuständige Landesverwaltungsgericht Steiermark hat daraufhin mit Erkenntnis vom 06. Juni 2014 die Beschwerde, unter dem Hinweis auf die in der österreichischen Rechtsordnung geltende Gewaltenteilung zwischen Gerichten und Verwaltung einerseits und des Rechtstypenzwanges andererseits als unbegründet abgewiesen.

Auf Grund der eingebrachten ordentlichen Revision hob der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 28.05.2015, ZI. Ro 2014/07/0096-8, jedoch auf und führt in der Begründung aus, dass weder der Rechtstypenzwang noch die herrschende Gewaltenteilung im österreichischen Rechtssystem die Verwaltungsbehörde von der Verpflichtung befreien könne, über das Vorliegen der Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) zu entscheiden, wenn dies von einem subjektiv von der Überschreitung von Grenzwerten nach diesem Gesetz Betroffenen

eingefordert wird. Dies sei auf Grundlage der Entscheidungen des EuGH zu Art. 24 der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG vom 19. November 2014 zu C 404/13, Client Earth, und zur Vorgänger-Richtlinie 96/62 in der Rechtssache Janecek bereits einschlägig festgestellt worden, weshalb die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit zu beheben war.

In der Begründung führt der Verwaltungsgerichtshof weiter aus, dass auf Grundlage des Akteninhaltes nachgewiesen sei, dass eine subjektive Betroffenheit der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde vorgelegen hat, sodass ein einklagbares Recht auf eine Sachentscheidung bestanden habe. Die Zurückweisung eines solchen Antrages mangels Antragsrechts auf Erlassung einer Verordnung stelle daher eine Verweigerung der Sachentscheidung und somit eine Rechtsverletzung dar.

Der Verwaltungsgerichtshof weist im Folgenden noch darauf hin, dass wegen der Relevanz der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu prüfen sein wird, ob sich zwischenzeitlich insbesondere an der Sachlage eine Änderung durch neue, aktuellere Umweltdaten ergeben habe, die einen ursprünglich zulässigen Antrag als unzulässig erscheinen lässt. Entsprechende Ergänzungen der Sachverhaltsermittlung sind von der zuständigen Behörde vorzunehmen.

II. Ergebnis

Auf Grund der oben zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes war der bekämpfte Bescheid aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung ergänzender Sachverhaltsermittlungen zurückzuverweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
Dr. Gödl

Ergeht an:

- 1.
- 2.
3. den Landeshauptmann für Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu GZ: ABT13-05.00-7/2012-41, unter Anschluss des do. Aktes.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit
des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>



Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden,
umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.